

## Merkblatt

### für Teilnehmer/innen an der Fortbildungsprüfung Qualifikation der ausbildenden Fachkräfte (QuadaF)

<b>Prüfungsbehörde:</b>	<p>Prüfungsbehörde ist das Sächsische Kommunale Studieninstitut Dresden. Die Prüfung wird durch mind. 3 Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgenommen.</p> <p>Rechtliche Grundlage für die Prüfung ist die „Prüfungsordnung des Sächsischen Kommunalen Studieninstitutes Dresden über die Durchführung der Fortbildungsprüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation der ausbildenden Fachkräfte“.</p>
<b>Zulassung zur Prüfung:</b>	<p>Die Zulassung zur Prüfung ist zu beantragen. Hierzu richten Sie bitte eine formlose Mail an: <a href="mailto:Steffen.Pluntke@sksd.de">Steffen.Pluntke@sksd.de</a></p> <p>Geben Sie bei der Beantragung folgende Daten an:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Name, Vorname</li><li>• Geburtsdatum</li><li>• Vollständige Anschrift</li><li>• Telefonnummer</li><li>• Mailadresse</li><li>• Prüfung, für die Sie die Zulassung beantragen</li><li>• Betreffzeile: <i>Antrag Zulassung Prüfung QuadaF: Vorname Nachname</i></li></ul>
<b>Entscheidung zur Zulassung zur Prüfung:</b>	<p>Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsbehörde. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt spätestens 21 Tage vor Prüfungsbeginn. Die Mitteilung erfolgt schriftlich. Mit der Zulassung werden spätestens auch die Prüfungstermine und der Prüfungsort mitgeteilt.</p>
<b>Prüfungstermine:</b>	<p>Die <b>Prüfungstermine</b> einschließlich der <b>Anmeldefristen</b> werden auf der Website des Sächsischen Kommunalen Studieninstitut Dresden (<a href="http://www.sksd.de">www.sksd.de</a>) mind. 2 Monate vor Prüfungsbeginn veröffentlicht.</p>
<b>Gliederung und Inhalt der Prüfung:</b>	<p>Die Prüfung dient dem Nachweis des Erwerbs der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation.</p>

	<p>Die Prüfung besteht aus der praktischen Durchführung einer Ausbildungseinheit (Unterweisungsprobe) und einem anschließenden Prüfungsgespräch. Die Auswahl und die Gestaltung der Ausbildungseinheit sind von Ihnen im Prüfungsgespräch zu begründen.</p> <p>Für die Unterweisungsprobe wählen Sie eine Ausbildungseinheit aus dem von Ihnen berufs- und arbeitspädagogisch betreuten Bereich/ Beruf (Ausbildungsrahmenplan) aus.</p> <p>Die Prüfung hat eine Dauer von ca. 30 min. Die Unterweisungsprobe soll dabei höchstens 25 min in Anspruch nehmen.</p> <p>Zur Gewährleistung einer authentischen Prüfungssituation wird Ihnen am Prüfungstag eine Simulationsperson (Interaktionspartner) für die praktische Durchführung der Unterweisungsprobe zur Verfügung stehen. Binden Sie den Simulationspartner aktiv bei Ihrer Unterweisung mit ein.</p> <p>Die Prüfung wird mit einem „Bestanden“ bzw. „Nichtbestanden“ bewertet</p>
<p><b>Unterweisungskonzept:</b></p>	<p>Zur Planung und Darstellung ist von Ihnen ein schriftliches Konzept anzufertigen und dem Prüfungsausschuss am Prüfungstag in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Eine Vorlage eines Unterweisungskonzeptes können Sie auf unserer Homepage herunterladen.</p>
<p><b>Arbeits- und Hilfsmittel:</b></p>	<p>Als Arbeits- und Hilfsmittel stehen Ihnen standardmäßig bereit: Beamer, Flipchart, Pinnwand</p> <p>Sollten Sie weitere Unterrichtsmedien oder spezielle Arbeits- und Hilfsmittel für Ihre Unterrichtssimulation benötigen, bringen Sie diese bitte zur Prüfung mit. Sollten Sie ein Notebook benötigen, ist dies von Ihnen selbst mitzubringen.</p>
<p><b>Nachteilsausgleich:</b></p>	<p>Die Prüfungsbehörde kann schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Prüfungsbewerbern auf schriftlichen Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Behinderung einen angemessenen Nachteilsausgleich (z.B. Erhöhung der Dauer der Prüfungszeit, Zulassung von weiteren Arbeits- und Hilfsmitteln) gewähren.</p>
<p><b>Ausweispflicht:</b></p>	<p>Bitte weisen Sie sich am Prüfungstag durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises <u>und</u> durch Vorlage des Zulassungsbescheides aus.</p>
<p><b>Rücktritt:</b></p>	<p>Sie können nach erfolgter Zulassung bis eine Woche vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücktreten. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt.</p>

**Wiederholungsprüfung:**

Im Fall des Nichtbestehens kann die Prüfung auf Antrag zweimal wiederholt werden, frühestens jedoch zum nächsten Prüfungstermin.